

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Juli 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Juli 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Praktikantenvergütung gemäß Abschnitt A. II Anlage 16 AVR-Bayern

§ 1

In § 1 Unterabsatz 1 Abschnitt A. II der Anlage 16 der AVR-Bayern wird Satz 2 gestrichen und der verbleibende Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen erhalten im ersten und zweiten Praktikumsjahr eine Vergütung in Höhe von monatlich mindestens 325 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Praktikantenvergütung für Erziehungspraktikanten und Erziehungspraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen wird neu geregelt, um den Einrichtungen die nötige Flexibilität hinsichtlich der ortsüblichen Praktikantenvergütung zu ermöglichen. Bislang wurde eine Vergütung von monatlich grundsätzlich 325 Euro gezahlt, die im ersten Jahr auf den Höchstbetrag von 500 Euro und im zweiten Jahr auf den Höchstbetrag von 550 Euro begrenzt war.

Diese monatliche Mindestvergütung von 325 Euro bleibt erhalten, während die bisherigen Höchstgrenzen gestrichen werden. Den Einrichtungen wird so ermöglicht, eine höhere Vergütung zu gewähren, wenn die ortsübliche Vergütung höher liegt. Damit bleiben die diakonischen Einrichtungen in Bayern insbesondere im Bereich der Erzieherausbildung auch in finanzieller Hinsicht attraktiv für Praktikanten und Praktikantinnen bzw. Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen.